

Beschlussvorlage

zur Behandlung im: **Gemeinderat**

Vorberatung im: **Verwaltungsausschuss**

Betreff: Zuständigkeiten des Rechnungsprüfungsamtes gem. § 112 GemO

Bezug:

Anlagen: Bezeichnung:

Beschlussantrag:

Dem Rechnungsprüfungsamt wird gemäß § 112 Abs. 2 der GemO die Aufgabe der Prüfung der Organisation und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung übertragen.

Ferner wird das Rechnungsprüfungsamt beauftragt, die jährliche Prüfung der Abschlüsse sowie die Verwendung des städtischen Zuschusses vorzunehmen bei
der Deutsch Amerikanischen Gesellschaft e.V.,
dem Bürger- und Verkehrsverein e.V.,
der Volkshochschule Tübingen e.V.,
der Tübinger Musikschule e.V.,
dem Deutsch Französischen Institut e.V.,
der Hölderlingesellschaft e.V.,
dem Landestheater Tübingen und
der Tübinger Zimmertheater GmbH

Finanzielle Auswirkungen		Jahr:	Folgej.:
Investitionskosten:	Keine	€	€
bei HHStelle veranschlagt:			
Aufwand / Ertrag jährlich	€	ab:	

Ziel:

Das Rechnungsprüfungsamt soll beauftragt werden, künftig auch zu Fragen der Wirtschaftlichkeit und Organisation der Verwaltung Stellung nehmen zu können. Bisher war dies dem Rechnungsprüfungsamt nicht möglich, da diese Aufgabe dem Amt nicht übertragen worden ist.

Die Prüfung bei Dritten wurde bis dato dem Rechnungsprüfungsamt noch nicht formal übertragen; dies soll jetzt nachgeholt werden.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung / Sachstand

In § 112 der Gemeindeordnung sind die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes geregelt; er lautet:

„(1) Außer der Prüfung der Jahresrechnung (§ 110) und der Jahresabschlüsse (§ 111) obliegt dem Rechnungsprüfungsamt

1. die laufende Prüfung der Kassenvorgänge bei der Gemeinde und bei den Eigenbetriebe zur Vorbereitung der Prüfung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse,
2. die Kassenüberwachung, insbesondere die Vornahme der Kassenprüfungen bei den Kassen der Gemeinde und Eigenbetriebe,
3. die Prüfung des Nachweises der Vorräte und Vermögensbestände der Gemeinde und ihrer Eigenbetriebe.

(2) Der Gemeinderat kann dem Rechnungsprüfungsamt weitere Aufgaben übertragen, insbesondere

1. die Prüfung der Organisation und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung,
2. die Prüfung der Ausschreibungsunterlagen und des Vergabeverfahrens auch vor dem Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen,
3. die Prüfung der Betätigung der Gemeinde bei Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Gemeinde beteiligt ist, und
4. die Buch-, Betriebs- und Kassenprüfungen, die sich die Gemeinde bei einer Beteiligung, bei der Hergabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat.“

Bisher waren dem Rechnungsprüfungsamt alle Aufgaben, mit Ausnahme der Ziffer 1 des Absatzes 2 übertragen. Mit der Dezentralen Ressourcenverantwortung erhielten die neu gebildeten Fachbereiche neben der Budgetverantwortung auch die grundsätzlich eigenverantwortliche Zuständigkeit für ihr Personal und für organisatorische Fragen in ihrer Organisationseinheit. Zur Sicherung der gesamtstädtischen Interessen hatte die Führungsunterstützung die Aufgabe, organisatorische Änderungen im Rahmen der Prozessoptimierung zu begleiten und Stellenbesetzungen mit der Zielrichtung der Verwaltungsreform abzustimmen. Gleichzeitig entfiel die Anzeigepflicht der Fachbereiche für organisatorische Änderungen gegenüber der Fachabteilung Personal- und Organisation, die sich damit als interner Dienstleister auf eine beratende Funktion in Organisations- und Personalfragen beschränkte.

Nach Abschluss der Verwaltungsreform in aufbauorganisatorischer Sicht und der Auflösung der Führungsunterstützung ist originär keine Dienststelle mehr für die Gesamtschau der Organisation der Verwaltung und ihre Sinnfälligkeit verantwortlich. Damit organisatorische Maßnahmen in Einzelfällen auf ihre Wirtschaftlichkeit hin überprüft werden können, soll das Rechnungsprüfungsamt mit der Prüfung der Organisation und Wirtschaftlichkeit nach § 112 Abs. 2 der GemO beauftragt werden. Um den Informationsfluss sicherzustellen, wird gleichzeitig die Anzeigepflicht für organisatorische Ände-

rungen wieder eingeführt. Damit kann sichergestellt werden, dass auch zukünftig anstehende organisatorische Änderungen in den Fachbereichen im gesamtstädtischen Interessen betrachtet werden und Einfluss genommen werden kann.

Die Prüfung bei Dritten hat das Rechnungsprüfungsamt schon bisher durchgeführt; formal übertragen wurden diese Aufgaben mittels Gemeinderatsbeschluss nur in den Fällen der Altenbegegnungsstätte Hirsch e.V. und bei der Stiftung Kunsthalle Tübingen. Für die vorgenannten Einrichtungen soll nun der erforderliche Gemeinderatsbeschluss nachgeholt werden.

2. Lösungsvarianten

Die Prüfung der Organisation und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung sowie die Prüfung bei Dritten wird nicht vom städtischen Rechnungsprüfungsamt wahrgenommen.

3. Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung schlägt vor, wie im Beschlussantrag zu verfahren.

4. Finanzielle Auswirkungen

Keine

5. Anlagen

Keine